

Beim Gewerbe „Führen einer Tierpension“ handelt es sich um ein freies Gewerbe. Das bedeutet, dass für die Anmeldung des Gewerbes kein Befähigungsnachweis nach der Gewerbeordnung zu erbringen ist.

Allerdings bedarf die Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten einer Bewilligung nach § 23 Tierschutzgesetz und es müssen die Bestimmungen der Tierhaltungs-Gewerbeverordnung eingehalten werden.

§ 23 Tierschutzgesetz – Bewilligungen

Für Bewilligungen gelten, soweit nicht anderes bestimmt ist, die folgenden Bestimmungen:

1. Die Behörde hat Bewilligungen nur auf Antrag zu erteilen.
2. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die beantragte Tierhaltung den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen sowie dem anerkannten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht und kein Tierhaltungsverbot entgegensteht.
3. Bewilligungen können erforderlichenfalls befristet oder unter Auflagen oder unter Bedingungen erteilt werden.
4. Eine befristete Bewilligung ist auf Antrag des Bewilligungsinhabers zu verlängern, wenn der Antrag vor Ablauf der Frist eingebracht wird und die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung weiterhin gegeben sind. Erforderlichenfalls sind die Bedingungen oder Auflagen abzuändern.
5. Stellt die Behörde fest, dass die Tierhaltung nicht mehr den Bewilligungsvoraussetzungen entspricht oder die vorgeschriebenen Auflagen oder Bedingungen nicht eingehalten werden, hat sie mit Bescheid die zur Erreichung des rechtmäßigen Zustandes notwendigen Maßnahmen vorzuschreiben und dem Bewilligungsinhaber den Entzug der Bewilligung anzudrohen. Kommt der Bewilligungsinhaber innerhalb der im Bescheid festgesetzten Frist den Vorschriften nicht nach, hat die Behörde die Bewilligung zu entziehen. Die betroffenen Tiere sind abzunehmen und solchen Vereinigungen, Institutionen oder Personen zu übergeben, die Gewähr für eine diesem Bundesgesetz entsprechende Haltung bieten.

Die Bewilligungen sind bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat) des Gewerbeortes zu beantragen.

Tierschutz-Kontrollverordnung (BGBl II Nr. 492/2004)

Die Maßnahmen zur Kontrolle der Einhaltung der Tierschutzbestimmungen sind in der Tierschutz-Kontrollverordnung geregelt. Diese sieht zum Beispiel für Tierpensionen vor, dass diese von der Behörde mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzvorschriften kontrolliert werden müssen. Wir ersuchen Sie dies zu beachten und empfehlen Ihnen, regelmäßig Kontakt mit dem Amtstierarzt Ihres Bezirkes zu halten.